

**POSTULAT** von Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon) und Beat Badertscher (FDP, Zürich)

betreffend Online-Zugriff der Gerichte auf die Datenbanken der Personenmeldeämter

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage für einen auf einen zu bestimmenden Kreis von Mitarbeitenden eingeschränkten Online-Zugriff der Gerichte auf die Daten der kommunalen Personenmeldeämter zu schaffen.

Thomas Vogel  
Beat Badertscher

Begründung:

Die Gerichte im Kanton Zürich sind gemäss diverser gesetzlicher Aufträge, insbesondere derjenigen in den §§ 157 lit. a Ziff. 3 sowie 160 lit. a Ziff. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, verpflichtet, korrekte und vollständige Rubren zu erstellen. Dies umfasst in den Zivilfällen die Ergänzung bzw. Erforschung der vollständigen Personalien, in den Straffällen das Verifizieren der Angaben der Strafverfolgungsbehörden.

Die Gerichte können die dafür notwendigen Angaben von den Personenmeldeämtern entweder durch individuelle telefonische oder schriftliche Anfragen oder durch einen Onlinezugriff auf deren Datenbanken erhalten. Letztere Variante ist selbstverständlich die weitaus effizientere, günstigere und schnellere Variante und für ein speditives Arbeiten der Gerichtskanzleien entscheidend. Bei den Informationen, welche die Gerichtskanzleien benötigen, handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten, sondern vielmehr um solche, welche ein korrektes Anlegen der Rubren ermöglichen sollen. Wegen der erforderlichen Aktualität der Daten sind diese zwingend vom Personenmeldeamt zu beziehen. Das Bezirksgericht Zürich zum Beispiel verfügt seit Jahren über einen Online-Zugriff auf die Datenbank des städtischen Personenmeldeamtes. Angesichts von rund 3'600 Online-Anfragen durch Mitarbeitende des Bezirksgerichts Zürich monatlich (gemäss der Erhebung der OIZ vom Frühling dieses Jahres) ist der Bedarf ausgewiesen.

Für einen Online-Zugriff fehlt indessen eine explizite Gesetzesnorm, wie sie das Datenschutzgesetz verlangt, z.B. eine neue Norm im Gerichtsverfassungsgesetz. Denn ob ein Gericht – zumindest in den Fällen, in denen das Gebot der Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen postuliert wird – als Ausfluss aus dem Officialprinzip auch ohne explizite gesetzliche Grundlage nicht bereits über genügend Legitimation für eine Direktabfrage verfügt, ist mit Blick auf den speziellen Charakter des Abrufverfahrens bei einem Online-Zugriff zumindest fraglich. Es ist auch davon auszugehen, dass weder ein genereller Hinweis auf den verfassungsmässigen Auftrag der Gerichte, noch auf das Prozessbeschleunigungsgebot die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage obsolet werden lassen. Für die Strafverfolgungsbehörden wurde in der Vorlage 4278 (Revision StPO) folgende gesetzliche Grundlage geschaffen, welche per 1. Januar 2007 in Kraft tritt:

«§ 34 b. <sup>1</sup> Soweit dies für die Untersuchung notwendig und technisch möglich ist, kann die Untersuchungsbehörde durch direkten elektronischen Zugriff auf die Einwohnerregister fol-

gende Personendaten erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Adresse, Name und Adresse der gesetzlichen Vertreter, Datum und Ort des Zu- und Wegzugs.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Einrichtung und die Modalitäten des elektronischen Zugriffes näher regeln.»

Die Regelung für die Gerichte, inkl. Einschränkungen, könnte ähnlich lauten, wobei insbesondere auch der Kreis der berechtigten Personen zu bestimmen wäre.